

Nachschlag zum digitalen Urheberrecht

Bescherung! Zum Jahresende haben die Kultusminister der Länder noch einmal ganz tief in die Tasche gegriffen und uns etwas Nützliches spendiert.

Die Situation

Unser sympathischer Kollege Peter Sielje freut sich riesig, dass er die Grundzüge des komplizierten digitalen Urheberrechts aus der Novemberausgabe endlich einigermaßen verstanden hat. Was sich ihm besonders eingeprägt hat, weil es ständig wiederholt wurde, war das Verbot, Unterrichtsmaterialien jeder Art digital zu nutzen.

Umso erstaunter ist er, als er über einige Ecken erfährt, dass der neue Kollege Johannes Bähre nicht nur Bilder aus Schulbüchern anderer Bundesländer zu Hause hemmungslos einscannt, auf einem Stick mit zur Schule bringt und diese dann seinen Schülern zeigt. Überdies stellt er digitale Arbeitsblätter einer Unterrichtssoftware, die er gekauft hat, seinen Schülern im Computerraum zu Verfügung und lässt sie dort bearbeiten. Und um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, erzählt er dies immer wieder lautstark im Lehrerzimmer. Sielje ist empört. Nicht nur, weil Bähre immer häufiger die Nähe seiner netten Kollegin Anna Nass sucht, sondern weil er so auftritt, als wüsste er alles besser. Aber tief im Inneren beschleicht Sielje die bange Frage, ob Bähre vielleicht etwas weiß, was er nicht weiß.

Die Rechtsfrage

Darf man Unterrichtswerke jetzt doch digital nutzen?

Die Antwort

Ja, aber immer nur einen kleinen Teil.

Der Kommentar

Es ist natürlich ausgesprochen ärgerlich, hier etwas, das man erst vor drei Monaten hier erläutert hat, jetzt schon wieder korrigieren zu müssen. Aber so ist das Leben, und manchmal ändert sich eben die Rechtslage. Man steckt nicht drin. Und dass die Verhandlungen, bei denen es schließlich um viel Geld ging, so schnell zu einem positiven Abschluss kamen, konnte man nicht ahnen. Das bedeutet: Es tut mir für den braven Kollegen Sielje leid, aber Bähre scheint tatsächlich den aktuellen Rechtsstand zu kennen, der jedoch noch präzisiert werden muss.

Zunächst aber noch einmal die für Lehrkräfte gute Nachricht: Unterrichtsmaterialien, und zwar auch digitale, werden ab Januar 2013 genauso behandelt wie alle anderen Materialien. Deshalb darf man kleine Teile von ihnen zur Veranschaulichung des Unterrichts nutzen. Es ist also erlaubt, sowohl Bilder und Texte aus gedruckten Unterrichtsmaterialien einzuscannen als auch Teile aus digitalen Unterrichtsmedien zu speichern, zu kopieren oder zu vervielfältigen.

Und nun die nicht ganz unwichtigen Details

1. Der Begriff des "kleinen Teils" ist ähnlich wie bei analogen Werken definiert, es sind ca. 10 Prozent (nicht 12%), aber nicht mehr als maximal 20 (Bildschirm)seiten.

Schulrechtsfall des Monats: Februar 2013



- Der kleine Teil gilt nicht etwa pro Woche, so dass man in 10 Wochen das gesamte Werk kopieren und mehrfach verwerten könnte, sondern nur einmal pro Lerngruppe pro Schuljahr. Das ist die Wahrheit.
- 3. Immer gilt die Pflicht zur deutlichen Quellenangabe (§ 63 I UrhG). Dafür müssen nicht nur der Name des Verfassers, sondern auch das Werk (mit Verlag) und die genaue Fundstelle genannt werden. Also: "Hoegg, Fall des Monats, Cornelsen, Febr. 2013". Dadurch wird nicht nur der Urheber als geistiger Schöpfer des Werks genannt und anerkannt, sondern mittelfristig ist auch nachvollziehbar, welche Quelle wie oft genutzt wird. Darüber hinaus wirbt die Quellenangabe natürlich indirekt ebenfalls für den Verlag bzw. den Verfasser.
- 4. Sogar eine digitale Weitergabe von Unterrichtsmaterialien an Schüler ist zulässig. Allerdings leider nicht im Sinne eines allgemeinen "öffentlich zugänglich Machens" (§ 19a UrhG), indem der Kollege die Unterrichtsmaterialien einfach auf seine Homepage stellt, wo jeder sie einsehen und bei Bedarf runterladen kann. Zulässig ist nur die Weitergabe (eines kleinen Teils) an die einzelnen Schüler der jeweiligen Lerngruppe (§ 52 a I 1 UrhG). Dies muss dadurch sichergestellt werden, dass jeder Schüler ein persönliches Kennwort erhält, über das er auf die Materialien zugreifen kann.

Schaut man sich die Detailregelungen insgesamt an, so lässt sich feststellen, dass man als Lehrkraft eigentlich ganz gut damit leben kann. Natürlich wäre eine unbegrenzte Nutzung für die Schule noch angenehmer gewesen. Aber zum heutigen Zeitpunkt wäre die Einräumung von noch weitergehenden Rechten für die Kultusminister vermutlich fast unbezahlbar gewesen. Seien wir also zufrieden mit den erweiterten Möglichkeiten, die wir jetzt haben.

Auch Peter Sielje ist inzwischen wieder glücklich, weil er jetzt Detailinformationen besitzt, über die der Schnösel Bähre wahrscheinlich noch nicht verfügt. Und mit diesem Wissensvorsprung macht er sich auf die Suche nach der charmanten Kollegin Nass, um ihr brühwarm davon zu berichten.

Wichtiger Hinweis:

Mit unseren Schulrechtsfällen erhalten Sie einen verlässlichen Orientierungsrahmen für die häufigsten Probleme des deutschen Schulrechts. Bitte beachten Sie aber, dass die Regelungen in Ihrem Bundesland in Einzelfällen abweichen können und diese Lektüre keinesfalls eine juristische Beratung ersetzen kann.